



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Sechste Ratstagung
Genf, 8. und 9. November 1972

VERWALTUNGS- UND FINANZORDNUNGEN
Bericht des Generalsekretärs

1. Wie erinnerlich nahm der Rat auf seiner vierten Tagung (Genf, 28. und 29. Oktober 1970) nach Konsultation der Schweizer Regierung und gemäss Artikel 20 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die in den Anlagen A und B zu Dokument UPOV/C/IV/5 vom 28. August 1970 wiedergegebenen Verwaltungs- und Finanzordnungen an (siehe hierzu auch Dokument UPOV/C/IV/17 Absatz 13).

2. Artikel 20 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens lautet:

"(2) Er /der Rat/ legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.

(3) Diese Ordnungen und ihre etwaigen Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten."

3. Artikel 1 der Verwaltungsordnung lautet:

"Die Verwaltungsordnung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) besteht mutatis mutandis und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der folgenden Artikel aus den Personalsatzungen (im folgenden "Satzungen" genannt) und der Personalordnung (im folgenden als "Ordnung" bezeichnet) der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), in deren Fassung vom 21. Oktober 1969 mit allen späteren Änderungen."

4. Artikel 1 der Finanzordnung lautet:

"Die Finanzordnung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (im folgenden als "die vorliegende Ordnung" bezeichnet) besteht mutatis mutandis und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der folgenden Artikel aus der Finanzordnung der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) und den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung der BIRPI (im folgenden jeweils als "Ordnung" und als "Durchführungsbestimmungen" bezeichnet) in deren Fassung vom 21. Oktober 1969 mit allen späteren Änderungen."

5. Hierzu sei noch auf Absatz 5 des bereits erwähnten Dokumentes UPOV/C/IV/5 verwiesen, der folgendes besagt:

"Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grund des Übereinkommens zur Gründung der Weltorganisation zum Schutze des geistigen Eigentums, das am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichnet wurde, die BIRPI früher oder später aufgelöst und durch die WIPO ersetzt werden und dass demzufolge die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden müssen."

6. Das Übereinkommen zur Gründung der WIPO ist im April 1970 in Kraft getreten, und die Personalsatzungen und Personalordnung der WIPO wurden mit Wirkung vom 29. September 1970 angenommen. Durch Beschluss der Schweizer Regierung vom 9. November 1970 wurden die Personalsatzungen und Personalordnung der BIRPI rückwirkend ab 29. September 1970 ausser Kraft gesetzt. Im übrigen sind die Personalsatzungen und Personalordnung der WIPO mit den entsprechenden Dokumenten der BIRPI - abgesehen von einigen Bestimmungen, die mit der Rechtsstruktur der WIPO in vollen Einklang gebracht wurden - inhaltlich identisch.

7. Es sollte demnach in der Verwaltungsordnung der UPOV an den Stellen, die die grundlegenden Beziehungen zu den BIRPI regeln, jeweils auf die WIPO Bezug genommen werden (siehe Anlage I zu diesem Dokument). Eine solche Abänderung ist schon deswegen erforderlich, damit die im Rahmen der Personalsatzungen und Personalordnung der WIPO vorgenommenen Abänderungen auch auf die dem Sekretariat der UPOV angehörenden Beamten Anwendung finden. Tatsächlich sind bereits seit Oktober 1970 verschiedene Abänderungen angenommen worden: einerseits im Sinne einer Verbesserung einzelner Bestimmungen (auf Grund des gemeinsamen Systems des Gesamtverbands der Vereinten Nationen), andererseits zur Anpassung der Gehaltssätze und Zulagen an die Lebenskosten und an die veränderten Wechselkurse.

8. Die erwähnten Abänderungen werden in folgenden Dokumenten der WIPO näher erläutert: WO/CC/II/4 (Abs. 15 bis 28), WO/CC/II/8, WO/CC/II/10 und WO/CC/III/5.

9. Die Finanzordnung der BIRPI und deren Durchführungsbestimmungen sind nicht ausser Kraft gesetzt worden. Anstatt einer formellen Aufhebung beschlossen die zuständigen Organe der WIPO im Jahre 1970, dass "die Finanzordnung der BIRPI und die Bestimmungen zu deren Durchführung mutatis mutandis und vorbehaltlich der Bestimmungen des WIPO-Übereinkommens sowie der Stockholmer Akte der Pariser und Berner Übereinkunft und des Vertrags von Nizza so lange weiter anzuwenden sind, bis ein neuer Beschluss ergeht". (Weiteres ist aus dem Dokument der WIPO/BIRPI Doc. AB/I/5 Abs. 1 bis 6 zu entnehmen.)

10. Im Laufe des Jahres 1973 wird voraussichtlich ein neuer Beschluss gefasst werden; um nun sowohl die derzeit geltende Finanzordnung samt Durchführungsbestimmungen der BIRPI/WIPO als auch die künftige Finanzordnung samt Durchführungsbestimmungen der WIPO zu erfassen, wird vorgeschlagen, in der Finanzordnung der UPOV die Formulierung "die von der WIPO angewandte Finanzordnung und deren Durchführungsbestimmungen" zu verwenden.

11. Des weiteren hat es sich gezeigt, dass es sehr schwierig ist, die in den Artikeln 2, 3 und 4 für die Vorlage verschiedener Dokumente an den Rat festgesetzten Fristen (1. August für den Haushaltsplan, 1. Juli für den Geschäftsbericht und 1. Juni für den Jahresabschluss) einzuhalten und dass diese Fristen um mindestens einen Monat verlängert werden sollten. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt es sich, für die Vorlage aller drei Dokumente das gleiche Datum vorzusehen; es wird demnach das späteste der drei Daten - der 1. September - vorgeschlagen.

12. Nachdem die WIPO ihre Personalsatzungen und Personalordnung aufgestellt hatte, ist Artikel 1 der Verwaltungsordnung der UPOV vom Sekretariat so ausgelegt worden, dass unter den Personalsatzungen und der Personalordnung der BIRPI auch die Personalsatzungen und Personalordnung der WIPO mit allen späteren Änderungen zu verstehen sind.

13. Der Rat wird aufgefordert:

i) die in der Anlage I zu diesem Dokument enthaltenen Abänderungen der Verwaltungsordnung der UPOV anzunehmen;

ii) die in der Anlage II zu diesem Dokument enthaltenen Abänderungen der Finanzordnung der UPOV anzunehmen;

iii) die oben in Absatz 12 angeführte Auslegung von Artikel 1 der Verwaltungsordnung der UPOV zu billigen.

Anmerkung: Gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen wird das vorliegende Dokument nicht nur den Ratsmitgliedern, sondern gleichzeitig auch der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugeleitet.

/Ende des Dokumentes;
Anlagen folgen/

Vorgeschlagene Abänderungen der Verwaltungsordnung der UPOV

Die vom Rat der UPOV am 28. und 29. Oktober 1970 angenommene Verwaltungsordnung der UPOV (Anlage A zu Dokument UPOV/C/IV/5) ist wie folgt abzuändern:

Zu Artikel 1

In der Überschrift wird die Abkürzung "BIRPI" durch "WIPO" ersetzt.

Die Worte "der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), in deren Fassung vom 21. Oktober 1969" werden ersetzt durch:

"der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), in deren Fassung vom 29. September 1970".

Zu Artikel 3

Die Worte "Direktor der BIRPI" werden durch "Generaldirektor der WIPO" ersetzt.

/Ende der Anlage I;
Anlage II folgt/

Vorgeschlagene Abänderungen der Finanzordnung der UPOV

Die vom Rat der UPOV am 28. und 29. Oktober 1970 angenommene Finanzordnung der UPOV (Anlage B zu Dokument UPOV/C/IV/5) ist wie folgt abzuändern:

Zu Artikel 1

In der Überschrift wird die Abkürzung "BIRPI" durch "WIPO" ersetzt.

Nach den Worten "der folgenden Artikel," wird der Text wie folgt zu Ende geführt:

"aus der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) angewandten Finanzordnung und deren Durchführungsbestimmungen (im folgenden jeweils als "Ordnung" und als "Durchführungsbestimmungen" bezeichnet) mit allen späteren Änderungen."

Zu Artikel 2

Die Worte "1. August" werden durch "1. September" ersetzt.

Zu Artikel 3

Die Worte "Innerhalb von 6 Monaten" werden durch "Innerhalb von acht Monaten" ersetzt.

Zu Artikel 4

Buchstabe a) lautet wie folgt:

"Der Generalsekretär legt innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Rechnungsjahres der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde, den Jahresabschluss der UPOV vor. Der Generalsekretär legt innerhalb von acht Monaten den Jahresabschluss und den von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem UPOV-Rat vor."

In Buchstabe b) werden die Worte "Interunion-Koordinierungsausschuss der BIRPI" durch "Koordinierungsausschuss der WIPO" ersetzt.

/Ende der Anlage II
und des Dokumentes/